

GESCHÄFTSORDNUNG

des
Studierendenparlaments

19.11.2010

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS

AN DER

JUSTUS LIEBIG UNIVERSITÄT GIEßEN

(STAND: 19.11.2010)

I. GELTUNGSBEREICH	5
§ 1 Geltungsbereich	5
II. LADUNGS- UND ANTRAGSFRISTEN	5
§ 2 Ladungsfrist	5
§ 3 Antragsfrist	5
III. ÖFFENTLICHKEIT UND VERHANDLUNGSLEITUNG	5
§ 4 Öffentlichkeit	5
§ 5 Berichterstatte des Parlamentes	5
§ 6 Videostream	5
§ 7 Verhandlungsleitung	6
§ 8 Überleitung	6
§ 9 Ordnungsrecht, Hausrecht	6
IV. BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§ 10 Beschlussfähigkeit	6
§ 11 Beschlussunfähigkeit	6
V. TAGESORDNUNG	6
§ 12 TO-Punkte	6
§ 13 Mindestumfang	7
§ 14 Studierendensprechstunde	7
§ 15 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses	7
§ 16 Fragen an studentische AmtsträgerInnen	7
VI. ANTRÄGE	7
§ 17 Antragsrecht	7
§ 18 Änderungsanträge	7
§ 19 Anträge zur GO	7

VII. HAUPTANTRÄGE	8
§ 20 Hauptanträge	8
§ 21 Lesungen	8
§ 22 Trennung	9
VIII. BERATUNG.....	9
§ 23 Beratung.....	9
§ 24 Zusammenfassung und Trennung.....	9
§ 25 RednerInnenliste	9
§ 26 Worterteilung.....	9
§ 27 AntragstellerIn.....	9
§ 28 Redezeit.....	9
IX. ABSTIMMUNG.....	10
§ 29 Abstimmung	10
§ 30 Fragen.....	10
§ 31 Eindeutigkeit.....	10
§ 32 Verfahren	10
§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung	10
§ 34 Wiederholung.....	10
§ 35 Aufhebung.....	10
§ 36 Mehrheit.....	10
§ 37 Persönliche Erklärungen.....	10
X. AUSSCHÜSSE	10
§ 38 Zusammensetzung	10
§ 39 Vorsitz.....	11
§ 40 Geschäftsordnung	11
§ 41 Berichte	11
XI. PROTOKOLL.....	11
§ 42 Inhalt	11

§ 43 Veröffentlichung.....	11
XII. ORDNUNGSMASSNAHMEN	11
§ 44 Ordnungsruf	11
XIII. ABWEICHUNGEN UND AUSLEGUNG	12
§ 45 Abweichungen.....	12
§ 46 Auslegung.....	12
XIV. INKRAFTTRETEN.....	12
§ 47 Inkrafttreten	12

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

1Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Parlamentes während und zwischen den Sitzungen.
2Ihr sind alle bei der Sitzung Anwesenden unterworfen.

II. LADUNGS- UND ANTRAGSFRISTEN

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Es gelten die Ladungsfristen gemäß §9 Absatz 2 und 3 der Satzung.
- (2) 1Das Präsidium stellt einen Sitzungskalender auf, welcher alle voraussichtlichen Sitzungen der Legislaturperiode beinhaltet. 2Dieser ist dem Parlament spätestens zur 2. Sitzung vorzulegen.
- (3) Das Präsidium gibt am Ende jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 3 Antragsfrist

- (1) 1Anträge sind fünf Tage vor einer Sitzung des Studierendenparlamentes schriftlich dem Präsidium vorzulegen und durch das Präsidium unmittelbar auf der Homepage des Studierendenparlamentes zu veröffentlichen. 2Hauptanträge und nicht öffentliche Anträge sind mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich beim Präsidium einzureichen und mit der Einladung zu verschicken.
- (2) Alle nicht fristgerecht eingereichten Anträge sind erst auf der darauf folgenden Sitzung zu beraten.
- (3) 1Ein Mitglied des Parlamentes kann zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand Dringlichkeit beantragen. 2Folgt eine 2/3-Mehrheit des Parlamentes diesem Dringlichkeitsantrag, so ist der Gegenstand trotz Fristlosigkeit auf der Sitzung des Studierendenparlamentes zu beraten.

III. ÖFFENTLICHKEIT UND VERHANDLUNGSLEITUNG

§ 4 Öffentlichkeit

1Das Parlament verhandelt grundsätzlich öffentlich. 2Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. 3Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. 4Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 5 Berichtstatter des Parlamentes

- (1) 1In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Parlament einen Berichtstatter, welcher nach allen Geboten der Neutralität über die Arbeit des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse berichtet. 2Es ist zu jeder Sitzung des Parlamentes ein Bericht zu verfassen.
- (2) Der Bericht ist über die Internetseite des Studierendenparlamentes zu veröffentlichen und per E-Mail an alle Studierende zu verschicken.
- (3) In der letzten Sitzung des Parlamentes schreibt das Präsidium die Stelle des Berichtstatters aus, so dass alle Bewerbungen bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Parlamentes eingehen können.

§ 6 Videostream

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind per Live-Stream zu übertragen.

§ 7 Verhandlungsleitung

(1) 1Der/die PräsidentIn, bzw. im Verhinderungsfall sein/ihre StellvertreterIn leitet die Sitzung. 2Sind beide verhindert, so leitet der/die 2. StellvertreterIn die Verhandlung. 3Der/die PräsidentIn eröffnet und schließt die Sitzung.

(2) 1Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf und sendet sie den ParlamentarierInnen mit allen Arbeitsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu. 2Die Tagesordnung wird an den schwarzen Brettern des AStA ausgehängt. 3Der/die PräsidentIn beruft das Studierendenparlament selbständig ein. 4Er/sie ist zur Einberufung verpflichtet in Fällen gem. § 9 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen.

§ 8 Überleitung

Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes wird durch den/die PräsidentIn des alten Parlamentes oder seinen/ihre StellvertreterIn einberufen und bis zur Neuwahl des Präsidiums geleitet.

§ 9 Ordnungsrecht, Hausrecht

Der/die amtierende PräsidentIn übt während der Sitzung das Ordnungs- und Hausrecht aus.

IV. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 10 Beschlussfähigkeit

1Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. 2Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat sie der/die amtierende PräsidentIn zu überprüfen.

§ 11 Beschlussunfähigkeit

1Bei Beschlussunfähigkeit hebt der/die Präsidentin die Sitzung sofort auf, nachdem er/sie den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgegeben hat. 2Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. 3Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

V. TAGESORDNUNG

§ 12 TO-Punkte

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und dem Parlament zur Billigung vorgelegt.
- (2) Mit Zustimmung des Parlamentes können Anträge zur Aufnahme eines TO-Punktes bis zum Abschluss der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Der/die PräsidentIn kann einen TO-Punkt, über den ergebnislos abgestimmt wurde, selbständig absetzen.
- (4) Änderungen in der Reihenfolge der Beratung der TO-Punkte sind mit Zustimmung der Mehrheit möglich.
- (5) Ein TO-Punkt kann durch die Mehrheit des Parlamentes vertagt oder abgesetzt werden.
- (6) Spätestens auf der letzten Sitzung des laufenden Semesters sind alle verschobenen TO-Punkte aufzuführen.

§ 13 Mindestumfang

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Anwesenheit und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Fragen an studentische AmtsträgerInnen
5. Studierendensprechstunde
6. Als letzter Punkt: Verschiedenes.

§ 14 Studierendensprechstunde

(1) Der Tagesordnungspunkt Studierendensprechstunde gem. § 13 Nr.4 ermöglicht Studierenden, die nicht dem Parlament angehören oder Amtsträgerinnen gem. § 5 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen sind, sich zu die Studierendenschaft oder die Universität betreffenden Themen zu Wort zu melden.

(2) Er ist grundsätzlich innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Minuten abzuhandeln.

(3) In begründeten Fällen kann durch Parlamentsbeschluss davon abgewichen werden.

§ 15 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses

ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.

§ 16 Fragen an studentische AmtsträgerInnen

(1) Die im Rahmen des § 13 Nr.4 an studentische AmtsträgerInnen gestellte Fragen sind nach besten Wissen und Gewissen zu beantworten.

(2) 1Bei Abwesenheit des/der Befragten In sind die Fragen beim Präsidium schriftlich einzureichen und von dort aus an die Betreffende/den Betreffenden weiterzuleiten. 2Dieser/diese hat die Fragen innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu beantworten, die Antworten sind dem Präsidium zu übermitteln. 3Das Präsidium leitet die Antworten an alle Parlamentariern weiter.

VI. ANTRÄGE

§ 17 Antragsrecht

1JedeR Studierende der JLU hat das Recht, dem Studierendenparlament Sachanträge zur Beschlussfassung vorzulegen. 2Für sie gelten die unter § 3 geführten Bestimmungen.

§ 18 Änderungsanträge

(1) 1Änderungsanträge sind Ergänzungen oder Abänderungen zu bestehenden Anträgen. 2Für sie gilt keine Einreichungsfrist. 3Änderungsanträge sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Werden mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt, so ist der weitestgehende Antrag zuerst zu behandeln.

(3) 1Der Antragssteller kann einen Änderungsantrag annehmen. 2Tut er dies nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

§ 19 Anträge zur GO

(1) 1Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Zuruf. 2Sie sind sofort und vor allen Sachabstimmungen zu behandeln. 3RednerInnen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. 4Ob ein

Antrag zur GO vorliegt, entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) 1Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. 2Andernfalls ist nach Anhören eines/r GegenrednerIn unmittelbar abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) 1Der Antrag auf Aussetzung. 2Er hat zur Folge, dass der Punkt auf kommenden Sitzungen wieder in die TO aufgenommen werden kann.

b) 1Der Antrag auf Vertagung. 2Dieser hat zur Folge, dass der vertagte Punkt auf der nächsten TO steht.

c) 1Der Antrag auf Nichtbefassung. 2Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht mehr behandelt wird.

d) 1Der Antrag auf Übergang zur TO. 2Dieser hat die sofortige Behandlung des nächsten TO-Punktes zur Folge.

e) 1Der Antrag auf Schluss der Debatte. 2Dieser hat die sofortige Abstimmung zur Folge. 3Zuvor ist jedoch noch ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen den Antrag zu hören.

f) Antrag auf Ordnungsruf für den/die PräsidentIn.

g) 1Antrag auf Ausschussüberweisung. 2Dieser hat zur Folge, dass der Gegenstand an einen Ausschuss übergeben wird. 3Seine Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. 4Der Ausschuss ist sofort zu wählen.

h) 1Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Beschränkung der Redezeit auf eine vom Antragssteller vorgeschlagene Dauer zur Folge. 2Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

i) 1Antrag auf Schließung der RednerInnenliste. 2Dieser hat zur Folge, dass keine neuen Wortmeldungen angenommen werden, jedoch die bestehende RednerInnenliste noch abgehandelt wird.

(4) Anträge nach c), d) und e) erfordern eine 2/3-Mehrheit.

VII. HAUPTANTRÄGE

§ 20 Hauptanträge

(1) Schafft das Parlament durch Annahme eines Hauptantrages für die Studierendenschaft bindendes Recht, muss über den Gegenstand in drei getrennten Lesungen beraten werden.

(2) Hauptanträge sind Haushaltspläne, Änderungsanträge zur Satzung und zu den Ordnungen, sowie Änderungen oder Aufhebung von Parlamentsbeschlüssen.

§ 21 Lesungen

1. Erste Lesung:

Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründet der/die AntragstellerIn seinen/ihren Antrag. Das Parlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. Der/die AntragstellerIn hat nur in dieser Lesung die Möglichkeit, seinen/ihren Antrag zurückzuziehen. Der Antrag kann unmittelbar darauf von einer antragsberechtigten Person übernommen werden. Wird Überweisung an einen Ausschuss beschlossen, so muss der/die AntragstellerIn Mitglied dieses Ausschusses sein.

2. Zweite Lesung:

a) In der Einzelberatung stellt der/die Präsidentin den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen beim/bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten

b) Nimmt der/die HauptantragstellerIn einen solchen Antrag auf, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

c) Nach Stellung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuss überwiesen werden.

d) Liegen keine Anträge gemäß a) mehr vor, eröffnet der/die PräsidentIn die Schlussberatung.

3. Dritte Lesung:

In der Schlussberatung wird der Antrag als Ganzes verlesen. Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der/die AntragstellerIn das Schlusswort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 22 Trennung

- 1Die Behandlung eines Hauptantrages soll sich in der Regel auf zwei getrennte Sitzungen erstrecken.
- 2Erste und zweite oder zweite und dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

VIII. BERATUNG

§ 23 Beratung

Der/die amtierende PräsidentIn stellt die TO-Punkte zur Beratung.

§ 24 Zusammenfassung und Trennung

- (1) Gleichartige und verwandte Gegenstände können gleichzeitig beraten und beschlossen werden.
- (2) Auf Verlangen kann die Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes untergliedert werden.

§ 25 RednerInnenliste

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine RednerInnenliste zu führen.
- (2) Ist die RednerInnenliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die PräsidentIn die Beratung für geschlossen.

§ 26 Worterteilung

- (1) 1Der/die amtierende PräsidentIn erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. 2Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm/ihr nicht der/die PräsidentIn das Wort erteilt hat. 3Will sich ein Mitglied des Präsidiums selbst als RednerIn an der Beratung beteiligen, gibt er/sie für die Dauer der Behandlung des ganzen Punktes den Vorsitz ab. 4Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Erklärung und sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.
- (2) Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn ein anderer Redner bereits spricht, während der Abstimmungen, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit.

§ 27 AntragstellerIn

Der/die AntragstellerIn kann als ersteR RednerIn seinen/ihren Antrag begründen. Nach ihm/ihr soll nach Möglichkeit einE GegenrednerIn gehört werden. Der/die AntragstellerIn kann sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.

§ 28 Redezeit

- (1) Die RednerInnen sprechen von ihrem Platz aus.
- (2) Die Redezeit kann von dem/der PräsidentIn im Voraus beschränkt werden.
- (3) Diese Beschränkung kann mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (4) Spricht einE RednerIn über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr von dem/der PräsidentIn nach einmaliger Warnung das Wort entzogen werden.

IX. ABSTIMMUNG

§ 29 Abstimmung

Nach Schluss der Debatte lässt der/die PräsidentIn abstimmen.

§ 30 Fragen

Der/die PräsidentIn stellt die Fragen so, dass diese mit `ja` oder `nein` beantwortet werden können.

§ 31 Eindeutigkeit

Die Anträge sind klar und eindeutig zu formulieren

§ 32 Verfahren

1Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. 2Die Gegenprobe ist stets zu machen. 3Der/die amtierende PräsidentIn hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben

§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) Auf Verlangen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (2) Auf Verlangen muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Diese ist der namentlichen Abstimmung vorzuziehen.
- (3) Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit `ja` oder `nein` Stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.

§ 34 Wiederholung

Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen.

§ 35 Aufhebung

1Die Änderung oder Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments. 2Die Vorschriften über Hauptanträge finden keine Anwendung.

§ 36 Mehrheit

Die erforderliche Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden ParlamentarierInnen, sofern in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 37 Persönliche Erklärungen

1Zur persönlichen Erklärung (zu Protokoll) wird das Wort erst nach Schluss der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. 2Der/die RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person vorgenommen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. 3Persönliche Erklärungen können nicht für einen anderen abgegeben werden.

X. AUSSCHÜSSE

§ 38 Zusammensetzung

1Die Ausschüsse bestehen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, welche neun nicht

überschreiten darf. 2Sachverständige, die dem Parlament nicht angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden. 3Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, kann jede/r Studierende der JLU in einen Ausschuss gewählt werden.

§ 39 Vorsitz

1Die Ausschüsse bestimmen ihre/ihren Vorsitzende/Vorsitzenden. 2Ihm/Ihr obliegen/obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzung sowie die Berichterstattung vor dem Parlament. 3Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied hat erstes Rederecht zu dem den Ausschuss betreffenden Gegenstand.

§ 40 Geschäftsordnung

Für die Beratung und die Beschlussfassung gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung.

§ 41 Berichte

Ausschussberichte sind in der Regel schriftlich zu erstatten und unter Darlegung der Stellungnahme der Minderheit ins Protokoll aufzunehmen.

XI. PROTOKOLL

§ 42 Inhalt

1Über den Verlauf der Sitzung ist von den SchriftführerInnen ein Protokoll zu führen, das alle angenommenen Anträge in ihrem Wortlaut mit Namen der AntragstellerInnen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen wiedergibt. 2Die entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Studierendenparlaments sind namentlich zu nennen.

§ 43 Veröffentlichung

(1) Das Sitzungsprotokoll ist von einem/r SchriftführerIn und dem/der amtierenden PräsidentIn zu unterzeichnen und unmittelbar nach dessen Genehmigung durch das Studierendenparlament an den Anschlagbrettern des AStA auszuhängen.

(2) Von den SchriftführerInnen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und unmittelbar nach der Sitzung an den Anschlagbrettern des AStA auszuhängen.

(3) Das Präsidium hat das Sitzungs- und Beschlussprotokoll auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

XII. ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 44 Ordnungsruf

(1) Der/die PräsidentIn kann zur Sache rufen, zur Ordnung rufen und Rügen erteilen.

(2) 1Ist einE RednerIn zweimal zum selben Gegenstand zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, muss ihm der/die PräsidentIn das Wort entziehen und eine Rüge erteilen, nachdem auf die möglichen Folgen gemäß Abs. 4 hingewiesen wurde. 2Der/die RednerIn darf zur gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.

(3) Ordnungsruf und Rüge werden im Protokoll vermerkt.

(4) Ist jemandem bereits eine Rüge erteilt worden, so kann der/die PräsidentIn ihm/sie beim nächsten Ordnungsruf der Sitzung verweisen.

(5) 1Gegen einen Ordnungsruf oder gegen eine Rüge kann bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. 2Der Einspruch ist auf die TO der betreffenden Sitzung zu setzen. 3Das Parlament entscheidet ohne Beratung. Dem/der AntragstellerIn ist jedoch vorher das

Wort zu erteilen. 4Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) 6. Das Parlament kann mittels eines Antrags zur GO den/die PräsidentIn zur Ordnung rufen.

XIII. ABWEICHUNGEN UND AUSLEGUNG

§ 45 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 46 Auslegung

Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der GO entscheidet der/die amtierende PräsidentIn.

XIV. INKRAFTTRETEN

§ 47 Inkrafttreten

1Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Parlaments der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit satzungsmäßiger Mehrheit am 19.11.2010 in Kraft. 2Sie ist nach Inkrafttreten auf der Homepage des Studierendenparlaments zu veröffentlichen. 3Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle bisherigen Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes außer Kraft gesetzt.

Gießen, den 19.11.2010

Sarah Sanchez-Miguel
Präsidentin des 49. Studierendenparlaments